# SCHUL- UND TARIFORDNUNG 2020/21



- **1.** Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der Schülerin / des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- **2.** Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule ist an die Schulleitung zu richten. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Schulleitung.
- **3.** Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat die Schülerin / der Schüler bzw. deren / dessen Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schul- und Tarifordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen. Jede Schülerin / jeder Schüler hat bei Neueintritt in die Musikschule einmalig vier Wochen Probezeit (= "Schnupperstunden"). Danach kann von der Anmeldung noch kostenfrei zurückgetreten werden.
- **4.** Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Fachlehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Einteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht zur Bedingung gemacht werden.
- **5.** Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrerinnen und Lehrern nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt. Es gilt dieselbe Ferien- und Feiertagsregelung wie für die allgemeinbildenden Pflichtschulen.
- **6.** Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülerinnen / Schülern nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgeholt oder rückvergütet. Um die Förderung zu erhalten ist die Schülerin / der Schüler verpflichtet, den Unterricht im Mindestausmaß von 24 Unterrichtseinheiten zu besuchen und die der jeweiligen Ausbildungsstufe entsprechend vorgeschriebenen Ergänzungsfachstunden im Ausmaß von 9 bzw. 18 Jahreswochenstunden zu absolvieren.
- 7. Die Musiklehrerinnen und -lehrer übernehmen keine Haftung außerhalb der Unterrichtszeiten.
- **8.** Abmeldungen können nur zu Semesterende (Stichtag: letzter Schultag vor den Semesterferien) in schriftlicher Form erfolgen.
- **9.** Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während des Semesters kann nur bei Nachweis triftiger Gründe (Wohnortswechsel, andauernde Krankheit) anerkannt werden und hat die Rückerstattung der Gemeindeförderung seitens der Schülerin / des Schülers zur Folge (ausgenommen Krankheit bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung).
- **10.** Die Schülerin / der Schüler hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule, die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- **11.** Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
- **12.** Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten der betreffenden Schülerin / des betreffenden Schülers bzw. deren / dessen Erziehungsberechtigten.
- **13.** Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
- **14.** Die Kosten für Notenschulen und Schreibmaterialien müssen von den Schülerinnen und Schülern getragen werden.
- **15.** Im gesamten Schulgebäude besteht Hausschuhpflicht.

## FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN der Marktgemeinden Lieboch, Dobl-Zwaring und Haselsdorf-Tobelbad:

#### Förderungsberechtigt:

 Schülerinnen und Schüler ab dem 4. Lebensjahr und Personen, die am ersten Tag des Unterrichtsjahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Stichtag: geboren nach dem 14.09.1996

#### Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz des Schülers und der Erziehungsberechtigten in einer der o.g. Gemeinden
- beim Hauptfach verpflichtender Besuch eines Ergänzungsfaches
- regelmäßiger Besuch der Musikschule für die gesamte Dauer eines Schulsemesters

Die Förderung wird nur für ein Haupt- oder ein Kursfach gewährt. ausgenommen: bewilligtes Zweitfach für begabte Schülerinnen und Schüler

Schüler/innen aus Gastschulgemeinden (nicht aus Lieboch, Dobl-Zwaring oder Haselsdorf-Tobelbad) müssen zusätzlich zum Anmeldeantrag die Bestätigung der Gastschulgemeinde bzw. die Bestätigung der Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten einreichen. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage. Falls diese Bestätigung nicht vorliegt, ist der Besuch der Musikschule Lieboch leider nicht möglich.

#### FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN des Landes Steiermark:

Siehe: https://www.musikschulen.steiermark.at/cms/beitrag/12757489/155047211/

### SCHULKOSTENBEITRÄGE

Unterrichtsform	Semesterbeitrag
Hauptfach im ordentlichen Studium 1-3 Schüler/innen, 50 Minuten und Ergänzungsfach	€ 246,00
Kursfach 4-5 Schüler/innen, 50 Minuten Musikalische Früherziehung oder Blockflötengruppe	€ 182,50
Kursfach ab 6 Schüler/innen, 50 Minuten Musikalische Früherziehung	€ 121,50
Zweites Hauptfach im ordentlichen Studium ohne Förderung 1-3 Schüler/innen, 50 Minuten und Ergänzungsfach	€ 665,00

Auch Erwachsene können nach Maßgabe freier Plätze Unterricht an der Musikschule Lieboch besuchen. Bei Interesse melden Sie sich bitte in der Direktion unter 0676 355 69 09 oder per Mail an direktion@musikschule-lieboch.at.

Das von Ihnen zu entrichtende Schulgeld ist kein Stundengeld, sondern ein pauschaler Jahresschulbeitrag. Dieser beinhaltet eine wöchentliche Unterrichtsstunde zu 50 Minuten und beim Hauptfach zusätzlich das Ergänzungsfach.

Die Semesterbeiträge werden im November und im April vorgeschrieben. Die Verrechnung erfolgt mittels Einzugsermächtigung. Für Mahnspesen werden € 7,00 verrechnet.